

1537/AB XXII. GP

Eingelangt am 29.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 1. März 2004 unter der Nr. 1550/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Richtlinien des BKA für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Erstellung der Richtlinien ist abgeschlossen. Die Richtlinien wurden gemäß § 8 des Kunstförderungsgesetzes (KFG) 1988 dem Bundesminister für Finanzen zur Herstellung des Einvernehmens übermittelt.

Zu Frage 2:

Es ist beabsichtigt, die Richtlinien noch vor dem Sommer in Kraft zu setzen. Eine Veröffentlichung wird in der Wiener Zeitung sowie auf der Homepage der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes www.art.austria.at erfolgen.

Zu Frage 3, 4 und 6:

Der Entwurf der Richtlinien wurde gemäß § 8 KFG Mitte Dezember 2003 an 78 Beiratsmitglieder zur Vorberatung übermittelt. Damit wurden alle nach § 9 KFG eingesetzten Beiratsmitglieder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die

Meinungsbildung eingebunden. Einige der Beiratsmitglieder sind auch in Interessensvertretungen tätig, sodaß auch von dieser Seite Anregungen gemacht werden konnten.

Zu Frage 5:

Im Rahmen des Vorberatungsprozesses haben 10 Beiräte schriftliche Stellungnahmen übermittelt. Allgemein haben die Beiratsmitglieder die Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien nach § 8 des KFG durch das Bundeskanzleramt sehr positiv aufgenommen. Ihre Anregungen bezogen sich im wesentlichen auf Abänderungen bei der verwendeten Rechtsterminologie, Klarstellungen bei Urheberrechts- und Datenschutzfragen, den vorgesehenen Nachweiserfordernissen für die Abrechnung von Förderungen und auf Ergänzungen betreffend die Möglichkeit von mehrjährigen Förderungszusagen.

Zu Frage 7:

Eine Abänderung des KFG 1988 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Zu Frage 8 und 9:

Im Rahmen der Prüfung der Fördervoraussetzungen ist vorgesehen, daß ein besonderes Augenmerk auf Förderungen von Einzelvorhaben (Projekte) gelegt wird. Gleichzeitig werden aber ebenso die Voraussetzungen für die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) geregelt, da , wie bisher, die inhaltlichen Vorgaben des KFG 1988 maßgeblich sind.